

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 39.

Dienstag, den 1. April.

1902.

Polizei-Verordnung. Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einverständnis mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmung:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Acciseverwaltung der städt. Polizeiverwaltung ob.

Besondere Bestimmungen.

1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rathhaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt.

Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere städt. Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet am 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Ansahrt der Verkaufsgegenstände und dem Aufstellen der Verkaufsstände und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind: 1. Roh- Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,

3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 6. Das Festhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Tische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen von Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgegenstände dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheil gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufsstellen in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufshändlers ist verpflichtet, seinen Verkaufshand, sowie den von demselben belegenen Gang während der Marktzzeit bis zur Mitte lauter zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigeführten Unfallgefahr nicht umhergeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz angeordneten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktwerkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Fische dürfen nur, nachdem sie getödtet sind, geschuppt und ausgeweidet werden. Die Fischverkaufshändler müssen so eingerichtet sein, daß ein Verstreuen von Fischschuppen, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abfalltonnen und in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonne verbracht werden.

§ 10. Das Anpreisen von Waaren durch Ausrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Wagen jeglicher Art dürfen auf der Plattform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Kartoffeln, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Umhergehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaaren und Fleisch und das Ueberbringen derselben Waaren an händige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktandplätze werden durch die mit der Erhebung des Marktandgeldes beauftragten Beamten der städt. Acciseverwaltung angewiesen und in deren Anordnungen bei Verweigerung der Verweisung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht zur Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermietet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Abstand nicht verletzt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährdet wird. Rühiges zweckloses Umhergehen, wodurch der freie Verkehr beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 15. Das Umbringen und Umherlaufen von Hunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Besorgung die Hunde sich befinden, bzw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käufern selbst zu überlassen und dürfen nicht dulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und auspacken.

Zeitungs- und sonstige bedruckte Papier darf zum Einschlagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benutzt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorben, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgeboten werden. Wenn verdächtige, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markte vorzuführen werden, so hat der Verkäufer außer der Verweisung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewährleisten.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Acciseverwaltung gehörigen Marktgerüste geschieht nur durch die von dieser angenommenen Arbeiterkräfte. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgerüste selbst oder durch von ihnen angenommenen Arbeiter und Gehülfen aufstellen und abräumen zu lassen.

2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Leinwand, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorgehenden Wochentage, und zwar in der oberen Bleichstraße zwischen Helene- und Bismarckstraße statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Helene- und Hellmündstraße, das angeführte Heu und Stroh von der Hellmündstraße aufwärts Aufstellung zu nehmen dergestalt, daß die einzelnen Fuhrwerke zur Straßengerichtung quer an der Südseite der Bleichstraße, mit den Quadersteinen nach der Mitte des Fuhrdamms zu, stehen. Die Nordseite der Bleichstraße sowie der untere Theil, von der Helene- bis zur Bismarckstraße, sind für den Schwabacher Verkehr zu halten, darf nicht belegt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Lastwaage freigelassen werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verweignungs- ausschusses überschreitendes Halten von Fuhrwerken vor, auf oder in der Nähe der öffentlichen Lastwaage ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagebeamte die Verweignung für beendet erklärt hat, von der Waage abgehoben und dürfen auch in der unteren Bleichstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Hissen der Marktflagge bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktflagge bezeichnet den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden.

Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr allen angefahrenen Frucht- u. Waaren zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abfahrens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden.

Jeder einzelne Sack Getreide muß durchgehendes Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

3. Krammarkt.

§ 24. Der sogenannte Andreasmarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreasfest (30. November), und zwar auf den von der Königl. Polizei-Direction im Einverständnis mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze zu dem Krammarkt werden durch die städtische Acciseverwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waaren haben die Eigentümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters u. dgl. durch Ausbreiten zwecks Aufstellung von Buden u. dgl. sind verboten.

4. Schlußbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inhaltlich genannten Straßen und Plätzen und zu anderen, als den vorbeschriebenen Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu zahlenden Standgeldes u. dgl. mit letzterem zum Verkauf aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizeiverordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden aufgehoben: Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Festhalten der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen. Wiesbaden, den 1. Dezember 1901. Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die nachstehende durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September cr. und des Bezirksausschusses vom 27. September cr. genehmigte Marktgebühren-Ordnung (samt Tarif) bringen wir hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss, daß die Ordnung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und der neue Marktplatz vom 9. Dezember ab bezogen wird.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Geh.

Ordnung.

betr. die Erhebung von Marktandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktandgeld, des § 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 150 des Jugendbeschäftigungsgesetzes wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren ein Marktandgeld nach dem beigegebenen Tarif erhoben.

§ 2.

Das Marktandgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 3.

Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

§ 4.

Das Standgeld wird entweder für jeden Marktag für sich oder auf Antrag der Beteiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. In letzterem Falle werden für jedes Vierteljahr nur sechs Markttage in Ansatz gebracht; die hierüber ertheilte Nutzung des Standgeldes ist zu jedem Markttage mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen; wird die Nutzung nicht vorgelegt, so ist das für den Einzeltag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als festig Tage im Vierteljahr eingenommen worden ist.

§ 5.

Das Marktandgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Acciseverwaltung und zwar auf dem dort befindlichen Marktbüro gegen Empfang von Marktchein (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

§ 6.

Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

§ 7.

Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzzeit auf dem Marktplatz öffentlich ausgehängt.

§ 8.

Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Verweisung vom Marktplatz zu gewärtigen.

§ 9.

Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden u. s. w. haften für die Entrichtung des Standgeldes.

§ 10.

Beschwerden gegen Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, unbeschadet der vorherigen Anrufung des Acciseinspektors; der angeforderte Betrag ist in dessen zunächst zu zahlen.

§ 11.

Wer das Marktandgeld zu hinterziehen versucht, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

§ 12.

Die Marktandgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 13.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Magistrat.

Tarif

über das Marktandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung.

1. Für die Benutzung einer Bude für einen oder eines Feilhandes 20 Pf.

a) zum Verkauf von Fischen während der Marktzzeit, also mit Anschluß der Nachmittage 10 Pf.

2. Für das Festhalten auf Marktsplätzen und sonstigen, von der Markt-Verwaltung gelieferten Geleisen 15 Pf.

3. Für das Festhalten von Waaren auf Tragtischen oder auf freiem Boden ausgebreitet 10 Pf.

4. Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Kässern, Bütten, Eimern, Gefäßgefäßen (Steigen) u. s. w. verkauft werden für das Stück 5 Pf.

5. Von 1 zweispännigen Wagen 40 Pf.

6. Von 1 einspännigen Wagen 30 Pf.

7. Von einem Karren oder vier- rädri gen Handwagen 20 Pf.

8. Von einem zwei- oder ein- rädri gen Handwagen (Schieb- karren) 10 Pf.

9. Für ein Stück größeres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück 20 Pf.

10. Für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapuzen, Truthähne Schnepfen pro Stück 10 Pf.

11. Für anderes Geflügel außer No. 12 5 Pf.

12. Für Hähne, Pühner, Tauben, Krametsvögel, Wacheln pro Stück 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Fischen ein- verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Ueberlassung der Marktsplätze wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

13. Für das Festhalten auf Markt- plätzen und sonstigen von der Markt-Verwaltung gelieferten Geleisen für den Quadratmeter 10 Pf.

14. Für das Festhalten auf Trag- tischen oder auf freiem Boden ausgebreitet 5 Pf.

15. Für das Festhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Kässern, Bütten, Eimern, Gefäß- Gefäßen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht je nach Art 50 Pf.

17. Für einen Karren mit Frucht 40 Pf.

18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.

19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.

20. Für Marktwaaren auf freiem Boden ausgebreitet pro Quadrat- meter 10 Pf.

D. Für den Krammarkt (Andreasmarkt).

21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krammarkt pro Quadratmeter 20 Pf.

22. Desgl. auf dem Geleisenmarkt für Porzellan-, feinerne und irdene Waaren für den Qua- dratmeter 15 Pf.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Ueber- tretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden begründenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuer- fangenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königl. Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattete Mahen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder anzulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuchs, den Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hälfte aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit Geldbuße bis zu 10 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 5. März 1902.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche im Jahre 1882 geboren und sich dieses Jahr zur Musterung hier gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre **Loosungsscheine** innerhalb 14 Tagen im Rathhaus, Zimmer No. 88 a, 1. Obergeschloß, abzuholen.

Wiesbaden, den 24. März 1902.

Der Magistrat. J. V.: Geh.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 23. bis einschl. 30. März 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and meat. Columns include 'Höchst. Preis', 'Niedr. Preis', and 'Mittel. Preis'.

Wiesbaden, den 29. März 1902.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderats vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß im Vorberathungsgesetz gegen diese Vorarbeit gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern einseitiger Gehöfte, z. B. Adamsstuler Hof, Fasanerie, Platte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verbruch, Zählung, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zu Wagen unannehmlich ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschaltung bescheinigt, in dem Gehöft getödtet und die Abschaltung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschaltung der Schlachthausverwaltung und dem Accise-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gemeinde muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, 1. März 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Platz zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (excl. Fuchschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Fuchschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-Ordnung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

§ 4. Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute unter ihrer eigenen Verantwortung kein Viehhandeln betreiben.

§ 5. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh horten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtwiebes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt solches Vieh zum Zweck des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 7. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 8. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verordnet sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 M. und im Falle des Ueberrückens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, 1. März 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in der Schlachthaus-Anlage überflüssig gewordenen

- a) 5 als Juchsfässer geeignete Tonnenmanen,
b) 4535 kg altes Eisen

Allen Donnerstag, den 3. April 1902, Nachmittags 4 Uhr, in der Schlachthaus-Anlage an den Reißbrettern öffentlich versteigert werden.

Die Bedingungen liegen im Bureau der Verwaltung zur Einsicht aus und können die Gegenstände in der Schlachthaus-Anlage eingesehen werden.

Wiesbaden, den 17. März 1902.

Der Vorsitzende der städt. Schlachthaus-Deputation, Waemann.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettsäure in den Privat-Grundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Canalisationswesen unseres Stadtbauamtes, Rathaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebieten befindlichen Sandfänge von Regen- und Röhren-Fallröhren geschieht gemäß § 5 des Canal-Ordnungsgesetzes vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1901 bleibt der feitherige, nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Sinkkasten die einfachen Tarifsätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die vierfachen Tarifsätze zur Berechnung kommen.

Diesem Kostentarif sind die neu festgesetzten Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Selbstbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Ceo-Pissoirs beigefügt.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

A. Kosten-Tarif der Sinkkasten-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

- 1. Gemauerte Sinkkasten ohne Gimer M. 2.70
2. Sinkkasten mit freistehendem Gimer 1.40
3. Sinkkasten mit hängendem Gimer 1.50
4. Kellerfinkkasten a) gemauerte, ohne Gimer 3.20 b) von Thon oder Eisen, mit Gimer 2.30
5. Regenrohrsandfänge a) zu ebener Erde 0.90 b) unter Terrain 1.-
6. Gemauerte Fettsäure 2.70
7. Gewöhnliche Fettsäure (Eisen u. Thon) 1.80
8. Wassererschlässe (Waghypthons) 1.40
9. Wassererschlässe, sowie sonstige stehende Abgänge enthaltende Wassererschlässe 2.30

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach dem gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesen Grundregeln.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 M., d. h. für Hofrathen mit nur einzelnen Objecten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 M. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 M. zu entrichten.)

Nach Pos. 4 werden alle in Sou terrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. auf Treppen - Böden befindlichen Sinkkasten oder Fettsäure berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettsäure von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Selbstbehandlung von in Privatgrundstücken bestehenden sogen. Ceo-Pissoirs.

- 1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Sand und Jahr 3 M. 50 Pf.
2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 -
3. Desgleichen bei wöchentlich viermaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einschl. und einmaliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 - 25 -

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die an die Gemarkung Bierstadt grenzenden Districte „Weinreb“ und „Ankamm“ hat die Zustimmung der Orts-polizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusivischen, mit dem 17. d. M. beginnenden und mit dem 14. April d. J. endigenden Frist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 12. März 1902.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs-gesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein jeder, welcher hier den Betrieb eines des-tendenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs-gesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorerwähnte Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung zuständigen Steuerämter der Gewerbeverordnungs-klassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs-gesetzes fortanzutragen.

Der Magistrat. - Steuerverwaltung. Geh.

Hundsteuer.

Die Besitzer von Hunden im Stadtbezirk Wiesbaden werden hiermit davon in Kenntniss gesetzt, daß die Anmeldung der Hunde für das Rechnungsjahr 1902 bis spätestens 21. April d. J. bei der städtischen Steuerkasse im Rathhaus, Zimmer No. 17, zu erfolgen hat und daß mit der Anmeldung die Zahlung der Hundsteuer bewirkt werden kann.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß auch diejenigen Hunde wieder angemeldet sind, welche im vorigen Jahre versteuert waren, sowie diejenigen, für welche Steuerfreiheit beantragt war oder wird.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Wiesbaden, den 25. März 1902.

Der Magistrat. Steuerverwaltung: Geh.

Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 3. Landen dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und im Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Uebertretungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Frühjahrssaatzeit dauert, von heute anfangend, bis zum 15. Mai 1902. Wiesbaden, 22. März 1902.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Betr. Accise.

Nach § 3 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden kann die Accise von den in Klarenthal, Adamssthal, auf der Platte, dem Holzbockerhäuschen, der Fischschankstall, der Kupfermühle, Steinmühle, Diermühle, Belfriedmühle, Balkmühle und Klostermühle zur Consumtion kommenden accisepflichtigen Gegenständen durch den Magistrat jährlich fixirt und dann monatlich erhoben werden. Accisepflichtig sind nicht nur von auswärts bezogene, sondern auch hier gezeigte, resp. fabricirte Gegenstände, sobald dieselben zur Consumtion gelangen. Dies gilt namentlich auch von allem hier gezeigten Geflügel, Schlachtvieh, Obst- und Beerenwein, Wild u. s. w. Die Bewohner vorstehend aufgeführter Wohnstätten werden hierdurch aufgefordert, bezügliche Abfindungs-Anträge unter näherer Angabe des Jahresverbrauchs bis zum 1. April cr. bei uns schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Wiesbaden, den 19. März 1902.

Städt. Accise-Amt.

Feldpolizeiliche Aufforderung.

Die Grundbesitzer in der hiesigen Gemarkung werden hierdurch ersucht, Anmeldungen über fehlende Grenzzeichen an ihren Grundstücken bis zum 8. April d. J. in dem Rathhaus, Zimmer No. 33, in den Vormittagsdienststunden zu machen.

Wiesbaden, den 26. Februar 1902. Das Feldgericht.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung des § 12a der Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch, lautend:

„Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beiträge zu zahlen. Weibet derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet, bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebergang der Gasrichtungen auf einen anderen Gasabnehmer von Letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet ist.“

wiederholt ergebenst aufmerksam gemacht und gleichzeitig ersucht, vorkommende Änderungen rechtzeitig anmelden zu wollen.

Wiesbaden, den 20. März 1902. Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke In Vertr.: Schwegler.

Bekanntmachung.

Feuermeldung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1:

Jeder Eigenthümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie Diebstahl, welche dies zuerst bemerkt, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuerwache der Feuerwache Kenntniss zu geben etc. Zur schleunigen Feuer-meldung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:

- 1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuermelder angebracht sind.
2. Sämmtliche Führer der freiwilligen Feuerwehr.
3. Die gesammte Schutzmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden.

Außer den genannten Personen besitzen ein proke Anzahl hiesiger Einwohner einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel nebst Anweisung zur Benutzung der Feuermelder auf dem Feuerwehrt-Bureau, Neugasse 6, 1 Etage hoch, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist Folgendes zu beachten:

Wie in allen anderen Städten laufen bei Benutzung der Feuermelder auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldescheine ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde.

Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benutzt, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so gelangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren:

- 1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benutzen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache liegt. Die Feuerwache befindet sich Neugasse 6.
2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadttheilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstätte in ganz entgegengelegter Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benutzt werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer dieser gerade entgegengelegten Stelle geleitet wird.
In solchen Fällen kann jedoch mittelst Telephon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.
3. Wer eine Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben. Um genaueste Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ersucht.

Der Branddirector.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Neugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernspreckamt dahier angeschlossen, so daß von jedem Telephon-anruf die Meldung nach der Feuerwache gemacht werden kann. Der hiesigen Einwohnerchaft wird die Benutzung der Telephonanschlüsse zu Feuermeldungen empfohlen.

Wiesbaden, im Oktober 1901.

Der Branddirector. Scheurer.

